

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 1/10 BH

L 16 AS 220/09 (Bayerisches LSG)
S 8 AS 722/07 (SG Regensburg)

1. ,

2. ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Regensburg Stadt,
Galgenbergstraße 24, 93053 Regensburg,
vertreten durch Stadt Regensburg - Rechtsamt -
Domplatz 3, 93047 Regensburg

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der erneute Antrag der Kläger, ihnen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 10.11.2009 hat der Senat den Antrag der Kläger, ihnen für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9.7.2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger zu 1, zugleich für die Klägerin zu 2, Einwendungen erhoben und erneut für die Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Soweit die Kläger erneut die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem BSG begehren, ist ihr Antrag abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 3 Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen des Senats in seinem Beschluss vom 10.11.2009 - B 4 AS 38/09 BH - verwiesen, an denen der Senat festhält.
- 4 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet, entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

